

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten
vom 13.10.2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 13.10.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr in einer Regelgruppe beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:

107,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind
83,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern
56,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern
19,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern

(2) Die Benutzungsgebühr in einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 6 Stunden Betreuung vormittags beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:

121,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind
94,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern
63,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern
21,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern

(3) Die Benutzungsgebühr in einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 7 Stunden Betreuung vormittags beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:

141,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind
110,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern
73,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern
25,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern

(4) Die Benutzungsgebühr in einer Ganztages(teil)gruppe mit 47 Wochenstunden beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:

220,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind
197,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern
177,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern
121,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern

(5) Die Benutzungsgebühr in einer Ganztages(teil)gruppe mit 47 Wochenstunden an einzelnen Tagen beträgt für jeden Kalendermonat je Kind zusätzlich zur Gebühr nach § 3 Abs. 3:

37,00 € für die Betreuung an einem festen Wochentag,
61,00 € für die Betreuung an zwei festen Wochentagen,
65,00 € für die Betreuung an drei festen Wochentagen

(6) Die Benutzungsgebühr in einer Kinderkrippe in einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 6 Stunden Betreuung vormittags beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:

314,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind
233,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern
159,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern
63,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern

(7) Die Benutzungsgebühr in einer Kinderkrippe in einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 7 Stunden Betreuung vormittags beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:

368,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind
273,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern
186,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern
74,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern

(8) Für Kinder unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die Benutzungsgebühr nach Absätzen 1 - 5 erhoben.

(9) Für eine Betreuung in der Staufer-Kita wird für ein Mittagessen montags-freitags zu den Öffnungszeiten der Einrichtung zusätzlich zu den Betreuungsgebühren eine monatliche Gebühr in Höhe von 64,75 € erhoben. In der Kinderkrippe Bambini-Insel ist das Mittagessen optional zum Preis von 12,95 €/Monat je festem Essensbezugstag für ein Krippenjahr (01.09.-31.08.) buchbar.

(10) Als Kinder gelten alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern ihren ständigen Wohnsitz haben.

(11) Soweit sich Änderungen in den Gebührenbemessungsgrundlagen der Abs. 1 bis 7 ergeben, erfolgt eine Gebührenänderung ab 15. eines Monats oder zu Beginn des folgenden Kalendermonates. Die Gebührenänderung erfolgt frühestens ab Beginn des nächsten Änderungsstermins, der der Mitteilung der Änderung der Gebührenbemessungsgrundlagen folgt.

(12) Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, so wird der volle Gebührensatz erhoben. Bei einer Aufnahme ab dem 15. eines Monats wird die Hälfte des Gebührensatzes erhoben.

(13) Die Pflicht zur Mitteilung der Änderung der Gebührenbemessungsgrundlage obliegt dem Gebührenschuldner.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft